

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom 7. Dezember 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 21^{bis} Abs. 1

¹ Das Taggeld von Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie von Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nie erwerbstätig gewesen sind und eine Sonderschule besuchen oder sich medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen, entspricht in der Regel einem Dreissigstel des monatlichen Durchschnittslohnes der Lehrlinge. Dieser wird aufgrund des Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik jährlich aktualisiert. Die Zuschläge nach den Artikeln 24^{bis} und 25 IVG sind in diesen Beträgen inbegriffen.

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Konnte die versicherte Person wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, so entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nicht-invalide erzielen könnte, den folgenden nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik: . . .

Art. 108 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe mit Einschluss der ihnen angeschlossenen gemeinnützigen privaten Organisationen, die sich ganz oder in wesentlichem Umfang der Invalidenhilfe widmen. Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern der Bedarf für das Dienstleistungsangebot nach Artikel 109 Absätze 1 und 2 sowie nach Artikel 109^{bis} nachgewiesen ist. Das Bundesamt erlässt hiezu Richtlinien.

² Das Bundesamt kann mit Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe für Beiträge nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a-c IVG Leistungsverträge abschliessen. Die Berechnung und Höhe der Beiträge sowie das anwendbare Verfahren richten sich nach den jeweiligen Verträgen.

¹ SR 831.201

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10043